

Verordnung der Stadt Bruchköbel über das Verbot des Betretens und Befahrens des bundeseigenen Teils des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Bruchköbel (Gefahrenabwehrverordnung Fliegerhorst Langendiebach)

Aufgrund der §§ 71, 74, 76 bis 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl. I 8.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung vom 30.09.2025 folgende Gefahrenabwehrverordnung Fliegerhorst Langendiebach beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung Fliegerhorst Langendiebach

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand und der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt das Betreten und Befahren der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Bruchköbel im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan mit einer roten Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

(2) Ein weiterer Bestandteil dieser Verordnung ist das Wegekonzept der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, aus dem auch die sondierten Wege ersichtlich sind. Diese sind im o.g. Plan gelb markiert.

§ 2 Verbot des Befahrens und Betretens; Leinenzwang für Hunde

Das Betreten und Befahren der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Bruchköbel mit Ausnahme der im Plan markierten und sondierten Wege ist ohne Erlaubnis der Stadt Bruchköbel verboten. Dasselbe gilt auch für das Reiten. Hunde sind auf dem Gelände der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach an der Leine zu führen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Verbote des § 2 dieser Verordnung gelten nicht für

- a) Bedienstete der Stadt Bruchköbel und deren Beauftragte, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und deren Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutz- und Forstbehörden jeweils in Ausübung ihres Dienstes.
- b) Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Fahrzeuge sollen jedoch über die sondierten Wege im beigefügten Plan geführt werden.

(2) Die Stadt Bruchköbel kann, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung für den Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gem. § 77 Abs. 1 HSOG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung In Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 18.12.2025

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun
Bürgermeisterin